



## Allgemeine Benutzungsordnung

der Stadt Freiburg, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung,  
für die von der **ASF GmbH betriebene Umschlagstation**, den Glas- u. Kehrriechtplatz und den  
Grünschnittsammelplatz, welche sich auf dem Deponiegelände befinden.

Im Interesse der allgemeinen Sicherheit und eines reibungslosen Betriebsablaufes bitten wir Sie folgende Regeln zu beachten:

### **§ 1 Allgemeines**

Diese Benutzerordnung gilt für die Deponie Eichelbuck und alle auf dem Deponiegelände befindlichen Anlagen, Plätze und die Zu- u. Abfahrtswege (im Folgenden auch als „Anlage“ bezeichnet).

Die Umschlagstation dient der Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung.

Der Glas- und Kehrriechtplatz dient der Anlieferung von Glasabfällen (Behälterglas) und Kehrriech zur Verwertung.

Der Grünschnittsammelplatz dient der Anlieferung von Garten- u. Parkabfällen zur Verwertung.

Die Deponie Eichelbuck dient der Anlieferung von Inert - Abfällen (Bauschutt, Erde u. a.) zur Verwertung für die Rekultivierung.

Die Kunden/Nutzer der Anlage haben den Anweisungen des Anlagenpersonals Folge zu leisten.

### **§ 2 Zugelassener Personenkreis**

Private oder gewerbliche Nutzer\*, die Abfälle anliefern wollen.

Überwachungsbehörden, Feuerwehr,

Personen, die eine Genehmigung (**der ASF GmbH**) haben oder die vertraglich dazu berechtigt sind.

### **§ 3 Zugelassene Abfallarten**

Zur Anlieferung zugelassen sind Abfälle, die nach den Regeln der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung über Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Freiburg zu überlassen sind.

### **§ 4 Verkehrsregelung**

Die Verkehrsregelung im Anlagebereich findet, soweit erforderlich, durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der StVO, durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Anlagepersonals statt. Handzeichen des Personals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt im Anlagebereich 10 km/h, sofern durch Verkehrsschilder keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Auf dem gesamten Betriebsgelände (Verkehrsflächen) gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsverordnung.

### **§ 5 Verhaltensregelungen auf der Anlage**

Alle **Nutzer\*** sowie dritte Personen haben sich beim Anlagepersonal an der Waage anzumelden.

Den Anweisungen des Anlagepersonals ist Folge zu leisten, bei Aufforderung haben sich Nutzer\* auszuweisen.

Die **Nutzer\*** der Anlage sind verpflichtet, die zur Abrechnung vorhandene Wiegeeinrichtung bei der Einfahrt und bei der Ausfahrt zu nutzen, und die Abfälle vollständig und richtig nach Abfallart und Herkunft zu beschreiben. Geschlossene Behältnisse sind zur Kontrolle nach Aufforderung durch das Anlagepersonal vom **Nutzer\*** zu öffnen.

Die Entscheidung über die Abfallart trifft das Anlagepersonal an der Waage oder an der Abladestelle **nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung**.

Bei deklarationspflichtigen Abfällen ist ein entsprechender Entsorgungsnachweis mitzu führen.

Abfälle dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und vom Anlagepersonal zugewiesenen Plätzen abgeladen werden.

Jede Verunreinigung des Geländes ist zu vermeiden und ggf. zu beseitigen.

Ausgeschlossene Abfälle hat der **Nutzer\*** unverzüglich zurückzunehmen.

Der Aufenthalt auf der Anlage ist dem **Nutzer** nur für den Zweck und die Dauer des Entledigens der Abfälle gestattet.

## § 6 Gebühren

Für die Höhe der Gebühren gilt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Freiburg in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Abfallwirtschaftssatzung kann an der Wiegestation eingesehen werden.

Das Anlagepersonal an der Wiegestation entscheidet gemäß **der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung**, welche Abfälle angenommen werden können und welcher Gebühr diese unterliegen.

## § 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Anlage werden von der Stadt Freiburg festgelegt und bekannt gegeben.

## § 8 Sicherheitsbestimmungen, Haftungsausschluss

Das Auslesen und Sammeln von Abfällen ist dem **Nutzer\*** untersagt.

Jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist verboten.

Das Rückwärtsfahren darf ohne Einweiser nur erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist.

Das Fahrzeug ist beim Abkippen zu sichern.

Alle Personen, die sich auf dem Anlagegelände aufhalten, sind für Ihre eigene Sicherheit selbst verantwortlich. Die Stadt Freiburg, sowie die Betreiberin (ASF GmbH) übernimmt keine Haftung für Schäden an Sachen, die beim Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf dem Anlagegelände entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von dem Anlagepersonal verursacht worden. **Schäden an Personen werden ausgeschlossen, es sei denn der Schaden ist durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit von dem Anlagepersonal verursacht worden.**

## § 9 Haftung

**Nutzer\*** haften bei der Benutzung der Anlage für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Freiburg oder dieser Benutzerordnung entstehen. Für Schäden, die ein **Nutzer\*** an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Anlage oder am Eigentum anderer **Nutzer\*** verursacht, haftet der Verursacher. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt auch bei Personenschäden.

**Unbefugten ist das Betreten und Befahren der Anlage untersagt.  
Eltern haften für Ihre Kinder.**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ablagerungen außerhalb der Annahmestellen verboten sind.**

Freiburg, den 01.01.2006  
Betriebsleitung EAF

Freiburg   
I M B R E I S G A U

\* gilt auch in der weiblichen Form